

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Halvesbostel - Hinter dem Friedhof

im Auftrag von:

Planungsbüro Patt
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 30.06.2019

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am 11.03.2019 wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppe beauftragt: Vögel und Fledermäuse. Aufgrund der Biotopausstattung sind planungsrelevante Arten weiterer faunistischer Artengruppen, nicht zu erwarten. Im Plangebiet ist eine Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern vorgesehen; siehe Abb. 1.1 und 1.2.

Abb. 1.1: Bebauungsplan Hinter dem Friedhof (Quelle: Planungsbüro Patt)

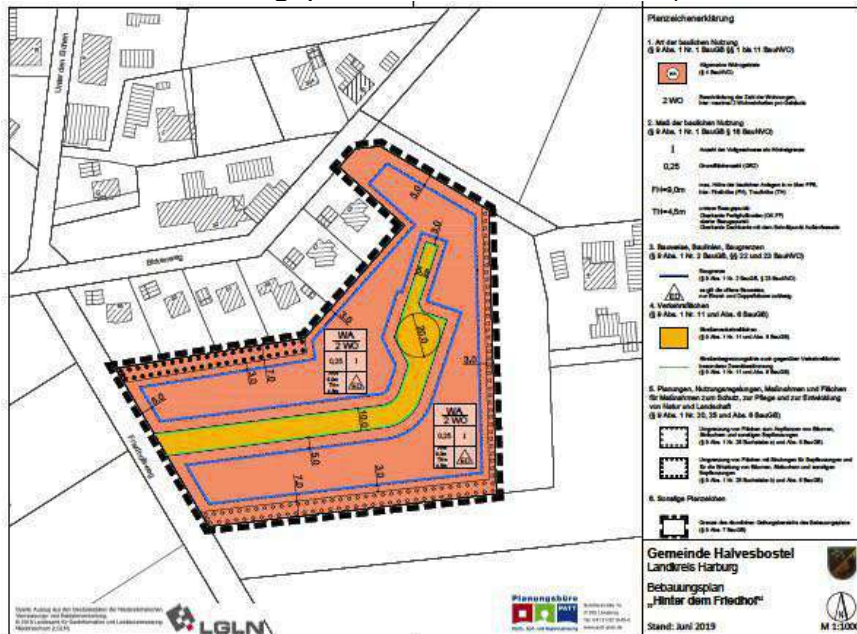


Abb. 1.2: Planungskarte – Städtebaulicher Entwurf: Hinter dem Friedhof (Quelle: Planungsbüro Patt)



1.2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet besteht aus Grünland, das als Pferdeweide genutzt wird (Abb. 2-4). Am Westrand wird das Gebiet durch den Friedhofsweg begrenzt. Nach Norden durch Wohnbebauung. Wohnbebauung und Grünland werden durch einen dichten Gehölzstreifen aus Ebereschen (BHD 20 cm), Feldahorn (BHD 25 cm), Weiden, Haselnuss und Wildrosen abgegrenzt (Abb.2: A, Abb.5), der Richtung Osten lockerer gestaltet ist (Abb. 2: B). In der Nordostecke des Plangebietes befindet sich ein Pferdeunterstand (Abb.2: C); in diesem Bereich wird das Plangebiet von alten straßenbegleitenden Eichen (BHD bis 100 cm) begrenzt (Abb.2: D und Abb. 6).

Südlich des Planungsgebiets schließt eine Streifen „Weihnachtsbaumplantage“ mit ca. 1m hohen Bäumen an (Abb.2: E und Abb. 4).

Abb. 2: Untersuchungsgebiet – Luftbild (Quelle: Google Maps)



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet von Südosten (Pferdeweide)



Abb. 4: Planungsgebiet aus Richtung Südwesten



Abb.5: Streifen mit Gehölzen am Westrand des Planungsgebietes



Abb.6: Nord-West-Ecke des Plangebietes mit Pferdeschuppen und Alteichen



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Wohnbaulandentwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen:

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et. al., 2005)	Begehungstermine-Plangebiet:
1. - 31. März	29.03.2019
16.-30. April	22.04.2019
1.-15. Mai	01.05.2019
16.-31. Mai	24.05.2019
1.-15. Juni	07.06.2019

Zusätzlich erfolgte eine Nachtbegehung am 29.03.2019 mit Einsatz von Klangattrappen (Eulenrufe).

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (Gefährdungsgrad oberhalb der Vorwarnliste) erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Plangebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revirebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

3.3 Fledermäuse

Für die Erfassung wurden zusätzlich zur visuellen Beobachtung eingesetzt:

- 1 Ultraschalldetektor: Typ SSF BAT3
- 1 Batlogger: Typ Elekon Batlogger A

Kontrolltermine:

- 21.04.2019 - 23.05.2019 - 06.06.2019

Leitstrukturen, Nahrungshabitate und potentielle Quartiere wurden erfasst.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

4.2 Avifauna

Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln sowie Spechthöhlen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Im Pferdeunterstand (Abb.2: C) befinden sich keine Nester.

Tabelle 2 und Abb. 7 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten.

Tab. 2: Im Plangebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet, N = Nahrungsgast im Plangebiet

BZ = Brutzeitfeststellung; § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutzstatus	Status Plan- gebiet	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	(B), N		Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl

				vorhanden.
Bachstelze	§	(B), N		Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	(B)		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	(B), N		Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	(B)	Alteichen	Überall verbreiteter Brutvogel.
Elster	§	(B), N		Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
Feldlerche	§, RL-Ni 3,	(B)		Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz.
Feldsperling	§, RL-Ni V	(B), N		In allen Regionen als Brutvogel vorhanden und dabei zumeist verbreitet, allerdings zumeist im Bestand abnehmend.
Goldammer	§, RL-Ni V	(B), N		Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	(B), N		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Hausrotschwanz	§	(B)	Friedhof	Verbreiteter Brutvogel.
Haussperling	§, RL-Ni V	(B), N		Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Kleiber	§	(B)	Alteichen	Mehr oder weniger

				verbreiteter Brutvogel.
Kohlmeise	§	(B)		Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Mönchsgrasmücke	§	(B)		Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(B), N		Nunmehr wieder überall verbreitet.
Rauchschwalbe	§, RL-Ni, 3	(B), N		Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.
Ringeltaube	§	(B), N		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	(B)		Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Rotmilan	§§, RL-Ni 2	BZ	Einmalige Beobachtung: Suchflug südlich des Plangebietes	Regelmäßiger Brutvogel, nahezu flächendeckend vorhanden.
Schwarzkehlchen	§	(B)	Weihnachtsbaumkultur	Sehr zerstreut bis zerstreut im Tiefland anzutreffender Brutvogel.
Singdrossel	§	(B), N		Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Star	§, RL-Ni 3	(B), N		Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten. Auch im östlichen Tiefland mit starken Bestandseinbußen.
Stieglitz	§, RL-Ni V	N		Zerstreut bis verbreitet auftretender Brutvogel.
Wachtel	§, RL-Ni V	(B)	Südliche Agrarlandschaft	Regelmäßiger Brutvogel. In fast allen Landesteilen. Bisweilen invasionsartig auftretend.
Zaunkönig	§	(B)		Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	(B)		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Abb.7: Revierkarte – Plangebiet = rot umrandet, FL = Feldlerchenrevier



Im Plangebiet konnten keine Brutnachweise besonders (§) oder streng geschützter (§§) Vogelarten erbracht werden; vergl. Tab. 2.

Im Umfeld des Plangebietes oder als Nahrungsgäste im Plangebiet konnten folgende streng geschützte Vogelarten (§§) festgestellt werden:

- Rotmilan

Und folgende besonders geschützte Vogelarten, die auf der Roten Liste geführt werden:

- Feldlerche
- Rauchschwalbe
- Star

Für diese Arten erfolgt eine **Art für Art Betrachtung:**

Feldlerche

Die in der Revierkarte (Abb. 7) dargestellten Feldlerchenreviere halten bereits einen arttypischen Abstand zur Plangebietsgrenze und der sich anschließenden Weihnachtsbaumkultur sowie zur Straße. Durch die Planungen ist daher nicht mit dem Verlust von geeigneter Revierfläche zu rechnen; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Die Anlage von höheren vertikalen Strukturen, z.B. Baumreihen oder Baumhecken am Rand des Plangebietes als Abgrenzung zur Agrarlandschaft ist zu vermeiden.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Rotmilan:

Der Rotmilan gehört wie alle Greifvögel zu den streng geschützten Arten (§§) und gilt in Niedersachsen als stark gefährdet (RL-NI 2). Am 07.06.19 konnte einmalig ein Rotmilan ca. 100 m südöstlich des Plangebietes bei einem Nahrungsflug beobachtet werden. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende

Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 2) ist durch die Eingriffe im Plangebiet ebenfalls keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Nahrungshabitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung wird empfohlen, diese auf die o.g. Arten auszurichten. Alle genannten Arten profitieren von extensiv genutzten Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt, aber regelmäßig gemäht werden.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

4.3 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§). Im Pferdeschuppen (Abb.2: C) konnten keine Fledermausquartiere festgestellt werden. Das Plangebiet ist baumfrei. An den Rändern stehen z.T. Gehölzreihen und Alteichen; vergl. 1.2. Stehendes Totholz mit markanten Spalten oder Höhlenstrukturen, Spechthöhlen oder sonstige geeignete Strukturen für Fledermausquartiere konnten in den angrenzenden Gehölzen nicht festgestellt werden. Die Alteichen sind gut gepflegt (Wegesicherung). Damit liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch streng geschützte Fledermausarten vor.

Bei den Fledermausbegehungen mit dem Detektor wurden Flüge folgender Arten sicher erfasst:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Beide Arten wurden auch mit den Batloggern erfasst. Zusätzlich erfassten die Batlogger auch Abendsegler (*Nyctalus spec.*), eine sichere Differenzierung in die Arten *Nyctalus leisleri* (Kleiner Abendsegler) und *Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler) lassen die Daten nicht zu. Schutzstatus der Arten siehe Tab. 2.

Tab. 2: Schutzstatus sowie Quartier- und Habitatpräferenz der erfassten Fledermausarten

Legende: § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, FFH IV (FFH-Richtlinie, Anhang 4) RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht, N = Status unbekannt

Habitatkomplexe: 1=Wälder, 2=Gehölze, 4=Fließgewässer, 5=Stillgewässer, 6= Sümpfe, Niedermoore, Ufer, 8= Fels-, Gesteins- u. Offenlandbiotope, 9=Heiden, Magerrasen, 10=Grünland/Grünanlagen, 12=Ruderalfluren, 13=Gebäude, 14=Höhlen (NLWKN, 2015)

Art	Schutzstatus	Quartiere	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	§§, FFH IV, RL-Ni 2	Wochenstuben: typische Gebäudefledermaus, hinter Schalbrettern, Zwischendächern und Verkleidungen, vor allem in Spaltenräumen in ungenutzten Dachstühlen Winterquartiere: Felsspalten in Höhlen, Bodengeröll, Stollen, Bunker, Keller	1,2,4,5,10,12,13,14
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	§§, FFH IV, RL-Ni 2	Wochenstuben: vor allem Spechthöhlen, auch Baumhöhlen, meist Buche, Kästen, Höhe 4-12m, Winterquartiere: dickwandige Baumhöhlen, Felsspalten und Deckenspalten von Höhlen, tiefe Mauerspalten an Gebäuden und Brücken	1,2,5,13
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	§§, FFH IV, RL-Ni 1	Wochenstuben: Typische Baumfledermaus: Spechthöhlen und Fäulnishöhlen, Kästen Winterquartiere: Baumhöhlen, selten in Gebäuden	1,2,5,9
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	§§, FFH IV, RL-Ni 3	Wochenstuben: Spaltenräume an Gebäuden, hinter Verkleidungen und Verschalungen und in Zwischendächern sowie in Fledermauskästen Winterquartiere: Felsspalten in Höhlen, Stollen, Bunkern, Kellern	1,2,4,5,6,8,9,10,12,13,14

Für die genannten Arten folgt eine Art für Art-Betrachtung:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus wurde bei allen Begehungen und Batloggeraufzeichnungen in relativ geringer Dichte sowohl an den Alteichen als auch an den Gehölzstreifen erfasst. Im Bereich des offenen Grünlandes waren keine Fledermäuse aktiv. Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, Quartiere in den angrenzenden Gehölzen werden nicht erwartet.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus konnte regelmäßig an den Rändern der Alteichen jagend festgestellt werden. Die Ortslage von Halvesbostel weist mehrere sehr gut erhaltene Alteichenbestände aus, auch dort konnten Breitflügelfledermäuse nachgewiesen werden. Im Bereich des offenen Grünlandes waren keine Fledermäuse aktiv. Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, Quartiere in den angrenzenden Gehölzen der Planflächen werden nicht erwartet.

Abendsegler (*Nyctalus spec.*)

Abendsegler konnten bei den Begehungen nicht erfasst werden. In der Nacht vom 22. auf den 23.05.2019 zeichnete der Batlogger 3 Rufsequenzen am nördlich der Planflächen gelegenen Gehölzstreifen auf.

Abendsegler sind typische Waldfledermäuse, sie nutzen vor allem Baumhöhlen in Altholzbeständen, vor allem Buche. Auch zur Jagd nutzen sie vor allem Waldränder von älteren Laubwaldbeständen. Geeignete Quartierstrukturen im Plangebiet wurden nicht nachgewiesen.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen und der geplanten Eingriffe kann diese Bedeutung der Planflächen für die Artengruppe der Fledermäuse nicht hergestellt werden. Die Alteichen und der Gehölzstreifen sollten als Nahrungshabitats erhalten bleiben. Aufgrund der dem Gutachter vorliegenden Planungen, ist eine Entnahme der Gehölze nicht vorgesehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1.März bis 30.Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Aus Sicht des Gutachters ist durch die geplanten Eingriffe für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Es wird festgestellt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Unter den genannten Voraussetzungen werden aus Sicht des Gutachters keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011/1): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Turteltaube. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013, 33. Jg., Nr.4, 121-168, NLWKN (Hrsg.), Hannover

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 30.06.2019